Beratungsvorlage:	□ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 3.2	am	10.07.2024
	☑ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am	11.07.2024
	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am	
	☑ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am	23.07.2024

TOP:

Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Ortschafts- und Gemeinderäte

Sachverhalt:

Alle neu- und wiedergewählten Ortschaftsräte/Gemeinderäte sind gemäß § 32 Gemeindeordnung (GemO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zu verpflichten. Üblich ist, die Verpflichtung durch Handschlag und nach vorheriger Unterrichtung über die Rechte und Pflichten als Ortschaftsrat/Gemeinderat durchzuführen. Bei der Verpflichtung geben die Ortschaftsräte/Gemeinderäte gegenüber dem Ortsvorsteher/Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und dass ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern".

Bei der Verpflichtung der Ortschaftsräte findet der § 32 GemO über den § 72 GemO Anwendung, an die Stelle der Gemeinderäte treten die Ortschaftsräte, an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher.